

REGIONALGESETZ VOM 27. NOVEMBER 1995, NR. 12

Gleichstellung der in Konzentrationslagern Inhaftierten, Gefangenen, Fahnenflüchtigen bzw. Partisanen mit den Frontkämpfern und Heimkehrern gemäß Regionalgesetz vom 19. Dezember 1994, Nr. 4¹

Art. 1 - Anwendungsbereich - (1) (...)²

(2) Die mit Gesetz vom 15. April 1985, Nr. 140 festgelegten Vergünstigungen, ergänzt mit den Regionalgesetzen vom 21. Juli 1991, Nr. 13 und vom 19. Dezember 1994, Nr. 4, stehen allen Anspruchsberechtigten ab dem 1. Jänner 1996 in Höhe von 60.000 Lire monatlich, die dreizehnmal im Jahre ausbezahlt sind, zu.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Verwaltungsaufgaben, die mit der Verwirklichung der im Abs. 2 angeführten Regionalgesetze zusammenhängen, auf die beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient übertragen, die sie entweder direkt über eigene Landesstrukturen oder mittels Abkommen mit gesamtstaatlichen Vorsorgekörperschaften oder mit Versicherungsanstalten unbeschadet der Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 6. Jänner 1978, Nr. 58 ausüben. Die Bereitstellung der Mittel für die Provinzen erfolgt mit Haushaltsgesetz. Vier Prozent dieses Ansatzes stellen die pauschale Vergütung der Ausgaben für die Verwaltung dieses Gesetzes dar.³

¹ Im ABl. vom 5. Dezember 1995, Nr. 55.

² Durch diesen Absatz wurde der Art. 1 des Regionalgesetzes vom 19. Dezember 1994, Nr. 4 ersetzt.

³ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 so ergänzt.

(3-bis) Gegen die in Ausübung der mit diesem Gesetz übertragenen Verwaltungsbefugnisse erlassenen Akte kann innerhalb von sechzig Tagen beim gebietsmäßig zuständigen Landesausschuß Beschwerde eingelegt werden, der endgültig entscheidet.⁴

Art. 2 - Finanzbestimmung - (1) Die Ausgabe für die Realisierung der Ziele gemäß Art. 1 Abs. 1 wird auf 150 Millionen Lire jährlich ab dem Jahre 1991 berechnet.

(2) Die Ausgabe für die Durchführung des Art. 1 Abs. 2 wird auf 4.500 Millionen Lire jährlich ab dem Jahre 1996 berechnet.

(3) Die Gesamtausgabe von 5.250 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1996 wird durch Behebung eines gleich hohen Betrages aus dem im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlages für das Haushaltsjahr 1996 eingetragenen Sammelfonds gedeckt. Die Ausgabe von 4.500 Millionen Lire für die Haushaltsjahre 1997-1998 wird durch Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel aus dem Sammelfonds gedeckt, der für die genannten Haushaltsjahre im Kap. 670 des mehrjährigen Haushaltsplans 1996-1998 eingetragen ist.

(4) Die Ausgabe für die darauffolgenden Haushaltsjahre wird im Haushaltsgesetz gedeckt, und zwar im Sinne des Art. 7 und gemäß den im Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region vorgesehenen Grenzen.

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 hinzugefügt.